

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Stadt Usedom - Stadtvertretung Usedom

Beschlussvorlage-Nr:
StV-0686/21

Beschlusstitel:

Beratung und Beschlussfassung über den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss sowie öffentliche Auslegung des Entwurfs Bebauungsplan Nr.16 "Erneuerbare Energie Welzin und Landwirtschaft" der Stadt Usedom

Amt / Bearbeiter
FD Bau / Zander

Datum:
08.06.2021

Status: öffentlich

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	21.06.2021	Bauausschuss Usedom	Vorberatung
Öffentlich	04.08.2021	Stadtvertretung Usedom	Entscheidung

Beschlussempfehlung:

Die Stadtvertretung der Stadt Usedom beschließt auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes M-V:

1. den Entwurf über den Bebauungsplan Nr. 16 „Erneuerbare Energie Welzin und Landwirtschaft“ der Stadt Usedom,
2. die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB nach den gesetzlichen Vorgaben durchzuführen,
3. die öffentliche Auslegung ortsüblich bekannt zu machen und
4. das Öffentlichkeitsverfahren mit Veröffentlichung ortsüblich und im Internet einzuleiten.

Sachverhalt:

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Welzin in Randlage zu der bebauten Siedlungsfläche und erstreckt sich ca. 700 m weit entlang des Feldweges nach Stolpe.

Das Plangebiet umfasst die Fläche der Biogasanlage Welzin mit angrenzenden Grundstücken, die dazugehörige Siloanlage außerhalb des Ortes und die Zufahrtswege mit Anbindung an die Kreisstraße K 45. Die Biogasanlage mit der dazugehörigen Siloanlage ist seit 2007 in Betrieb.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 16 ist es daher, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Erneuerbare Energie Welzin und Landwirtschaft“ den Betrieb einer Biogasanlage über die Privilegierungsgrenze hinaus zu ermöglichen.

Die für den Bau und Betrieb der Biogasanlage mit Fahrzeugunterstellhalle und Fahrsilo erforderlichen Genehmigungen liegen vor.

Mit der Festsetzung eines Sondergebietes in dem Bebauungsplan Nr. 16 sollen ausschließlich die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer erhöhten Biogasmenge geschaffen werden.

Eine Erweiterung oder Vergrößerung des vorhandenen Anlagenbestandes ist dazu nicht erforderlich. Lediglich der Neubau eines Gärstoffrestlagers im östlichen Teilbereich wird ermöglicht. Damit kann der Verkehr wesentlich besser gesteuert und vermindert werden. Mit dem Entwurf soll das Planverfahren fortgesetzt werden. Die Ergebnisse der Beteiligung zum Vorentwurf sind berücksichtigt worden.
Eine Bürgerinformationsveranstaltung hat im Oktober 2020 stattgefunden.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 „Erneuerbare Energie Welzin und Landwirtschaft“ umfasst die Flurstücke 37/3, 37/4, 37/5, 38, 43/2, 370/1 (teilw.), 374 (teilw.), 375 (teilw.), 376/1 (teilw.), 376/2 (teilw.), 377 (teilw.), 380 (teilw.), 381 (teilw.), 382/ 1, 382/2 (teilw.) und 390/1 (teilw.) der Flur 1 der Gemarkung Welzin.

Die Größe des B-Plan-Geltungsbereichs umfasst eine Fläche von ca. 7,5 ha.

Die Fläche befindet sich im privaten Eigentum.

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium							
Stadtvertretung Usedom	13						

Planzeichnung Teil A



PLANZEICHENERKLÄRUNG für den Bebauungsplan Nr. 16

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 10 BauNVO)

SOEB

sonstiges Sondergebiet erneuerbare Energie und Landwirtschaft (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §11 BauNVO)
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, § 11 BauNVO)

OKG 17,00 m ü. HN

Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß über HN in m
3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
4. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Graben

Gebäudebestand
Geländehöhen
Flurstücksnummern
5. Fläche für Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Fläche für Landwirtschaft
6. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. Nrm. 20, 25 BauGB)

Maßnahme 1

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung v. Natur und Landschaft (§ 9 Abs. Nr. 20 BauGB und § 44 Abs. 5 i.V.m. § 15 BNatSchG) mit Angabe der Maßnahmefläche

Baum-Erhalt (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
7. Regelungen für den Denkmalschutz

BD

Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen - Bodendenkmal (§9 Abs. 6 BauGB)
8. Sonstige Planzeichen

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger sowie Radfahrer (§9 Abs. 6 BauGB)

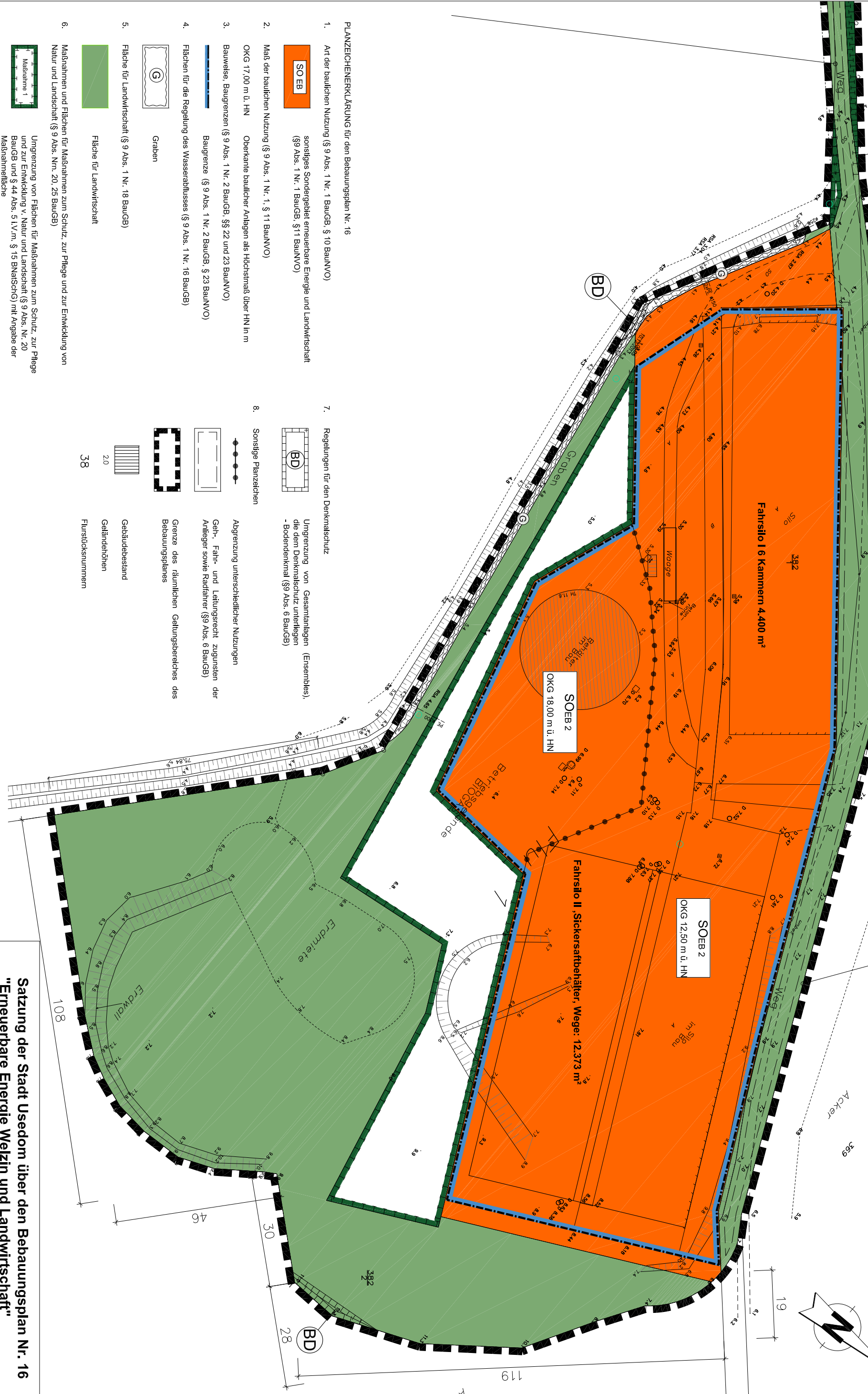


Satzung der Stadt Usedom über den Bebauungsplan Nr. 16
"Erneuerbare Energie Welzin und Landwirtschaft"
ENTWURF

Anlage 2 - nordöstlicher Teilbereich

Maßstab: 1:1.000	Blatt-Nr.: 2	Blattgröße: cm
Planstand: 16.03.2020		

Planzeichnung Teil A



PLANZEICHENERKLÄRUNG für den Bebauungsplan Nr. 16

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 10 BauNVO)

SO EB

sonstiges Sondergebiet erneuerbare Energie und Landwirtschaft (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §11 BauNVO)
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, § 11 BauNVO)

OKG 17,00 m ü. HN

Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß über HN in m
3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
4. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

G

Graben
5. Fläche für Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Fläche für Landwirtschaft
6. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. Nrn. 20, 25 BauGB)

Maßnahme 1

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung v. Natur und Landschaft (§ 9 Abs. Nr. 20 BauGB und § 44 Abs. 5 i.V.m. § 15 BNatSchG) mit Angabe der Maßnahmefläche

Baum Erhalt (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
7. Regelungen für den Denkmalschutz

BD

Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen - Bodendenkmal (§9 Abs. 6 BauGB)
8. Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger sowie Radfahrer (§9 Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Gebäudebestand

Geländehöhen

Flurstücksnummern

Satzung der Stadt Usedom über den Bebauungsplan Nr. 16 "Erneuerbare Energie Wetzin und Landwirtschaft"

ENTWURF

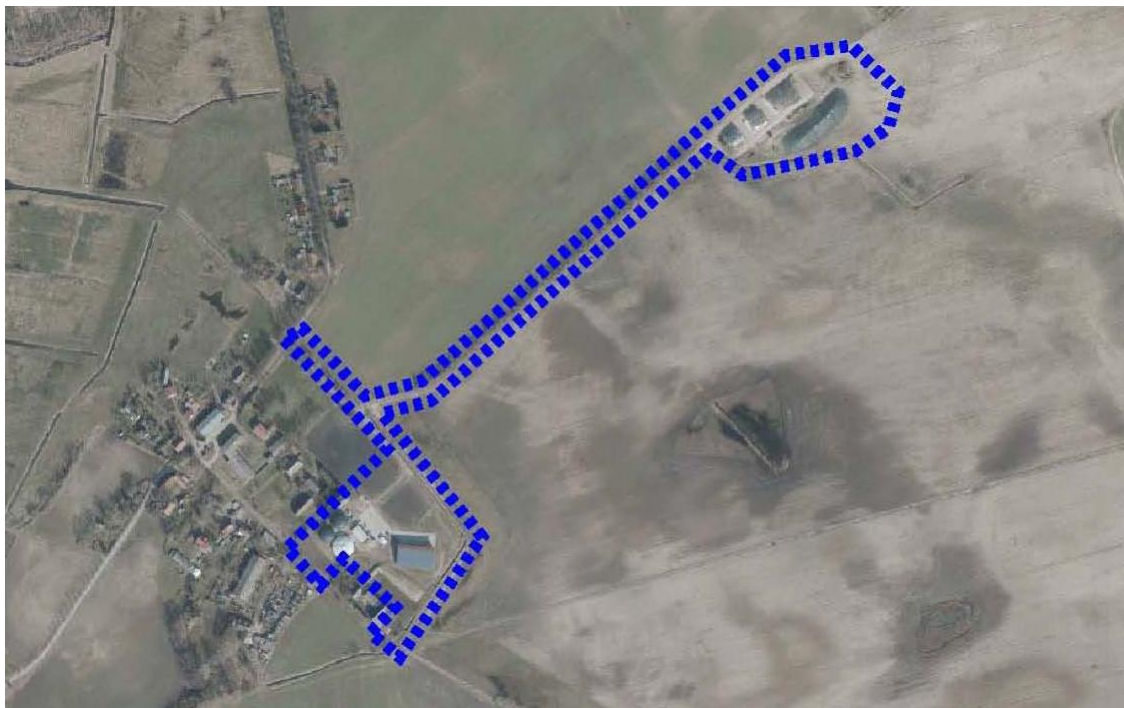
Anlage 3 - nordöstlicher Teilbereich

Maßstab: 1:1.000	Blatt-Nr.: 3	Blattgröße: cm
Planstand: 16.03.2020		

Stadt Usedom

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Bebauungsplan Nr. 16 „Erneuerbare Energie Welzin und Landwirtschaft“



Quelle: Ursprungsplanung 2013, Architekt Achim Dreischmeier in Koserow, Stand: 5/2015

BEGRÜNDUNG

Entwurf 5/2015

Überarbeitung Stand 23.10.2020

Stadt Usedom**Bebauungsplan Nr. 16 „Erneuerbare Energie Welzin und Landwirtschaft“**

Träger der Planung:	Stadt Usedom Der Bürgermeister, Herr Jochen Storrer über Amt Usedom-Süd Bauamt Markt 7 17406 Usedom Bauleitplanung Herr Zander Tel.: 038372 - 75016 Email:@.....de
Auftraggeber der Planung:	Biogas Welzin GmbH Geschäftsführer René Drews Welzin Nr. 23a 17406 Usedom
Planverfasser Ursprungsplan bis 2015	Architekt BDA und Stadtplaner Dipl.-Ing. Achim Dreischmeier Siemensstr. 25 17459 Koserow Tel.: 038375 20804 Fax.: 038375 20805 <u>Architekt Achim Dreischmeier@t-online.de</u>
Planverfasser Umweltbericht bis 2015	Ingenieurbüro Berger & Colosser GmbH & Co.KG Goethestraße 2 18055 Rostock Tel: 0381 8170685-12 Fax: 0381 8170685-20 <u>info@ingbuero-berger.de</u>
Auftragnehmer:	stadtbau.architekten^{nb} , Lutz Braun freier Architekt und Stadtplaner Johannesstraße 1 17033 Neubrandenburg Herr Braun Tel.: 0395 363171-52 <u>braun@stadtbauarchitekten-nb.de</u>
Beratende Fachplaner:	
Datum:	23.10.2020

HINWEIS: Die grau hinterlegten Textteile sind die Änderungen zu der Fassung 2015.

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I – Begründung

	Seite
1. Anlass und Ziele des Bebauungsplanes	5
2. Beschreibung des Geltungsbereiches	6
3. Rechtliche Grundlagen und Verfahren	7
3.1 Rechtsgrundlagen	7
3.2 Erläuterungen zum Verfahren – Entwicklung der Anlagen	8
4. Ableitung aus dem Flächennutzungsplan	10
5. Übergeordnete Planungen	11
5.1 Regionales Raumentwicklungsprogramm	11
5.2 Landesplanerische Stellungnahme	11
5.3 Vernetzungs- und Entwicklungskonzeption für die Stadt Usedom und den Usedomer Winkel	12
6. Bestandssituation Plangebiet	13
7. Inhalt des Bebauungsplanes	16
7.1 Festsetzungen zu Art und Maß der Nutzung	16
7.2 Flächen für die Regelung des Wasserabflusses	17
7.3 Flächen für die Landwirtschaft	17
7.4 Hochwasserschutz/ Küstenschutz	17
7.5 Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belasten sind	18
7.6 Geschützte Biotope	18
7.7 Umweltbericht und Grünordnung	19
7.7.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen früherer Planungen	19
7.7.2 Grünordnerische Festsetzungen	20
7.8 Artenschutzrechtliche Festsetzungen	23
7.9 Hinweise/ nachrichtliche Übernahmen	23

7.9.1	Umgebungsschutz von Baudenkmalen	23
7.9.2	Bodendenkmale	24
8.	Erschließung	25
8.1	Verkehr	25
8.2	Medien	25
9.	Brandschutz	26
10.	Schutzgebiete	27
10.1	EU-Vogelschutzgebiete	27
10.2	FFH-Gebiete	27
10.3	Landschaftsschutzgebiet	27
10.4	Trinkwasserschutz	27
11.	Immissionsschutz	28
12.	Sicherheitstechnische Aspekte	29
13.	Gewässer 2. Ordnung	30
14.	Sonstige Hinweise	30
14.1	Kampfmittelbelastung	30
14.2	Katastrophenschutz	30
15.	Verwendete Planunterlagen	31

Teil II - Umweltbericht

Hinweis: grau hinterlegt sind Änderungen zum Vorentwurf

Teil I Begründung des Bebauungsplanes

1. Anlass und Ziele des Bebauungsplanes

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Welzin in Randlage zu der bebauten Siedlungsfläche und erstreckt sich ca. 700 m weit entlang des Feldweges nach Stolpe.

Das Plangebiet umfasst die Fläche der Biogasanlage Welzin mit angrenzenden Grundstücken, die dazugehörige Siloanlage außerhalb des Ortes und die Zufahrtswege mit Anbindung an die Kreisstraße K 45. Die Biogasanlage mit der dazugehörigen Siloanlage ist seit 2007 in Betrieb.

An die Biogasanlage Welzin sind Blockheizkraftwerke am Standort Welzin und Stolpe angeschlossen. Diese Blockheizkraftwerke versorgen über Nahwärmenetze die Orte Welzin und Stolpe mit Wärme (z.B. das Hotel „Landhof Usedom“, das Schloss und die Remise in Stolpe, der Kindergarten Stolpe sowie Privatverbraucher). Die Wärmeenergie aus der Biogasanlage führt zu deutlichen Einsparungen bei den Betriebskosten gegenüber den überregionalen Anbietern.

Die in der Biogasanlage erzeugte elektrische Energie wird in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist. Durch die Zusammenarbeit mit regionalen Agrarbetrieben werden Arbeitsplätze in der Landwirtschaft gesichert.

Für die Biogasanlage ist als sogenanntes privilegiertes Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Ziff. 6d BauGB am Standort Welzin eine maximale Feuerungswärmeleistung von 2,0 MW und eine Menge von 2,3 Mio Nm³ erzeugtem Biogas zulässig.

Die bestehende Biogasanlage hat eine elektrische Leistung von 1,3 MWel. Damit können die Blockheizkraftwerke am Standort Welzin (ca. 0,5 MW) und Stolpe (ca. 0,8 MW) betrieben werden. Um diese volle Auslastung der beiden Blockheizkraftwerke zu erreichen, muss die Biogasproduktion entsprechend erhöht werden. Die zulässige Grenze für die Privilegierung im Außenbereich liegt bei einer Menge von 2,3 Mio Nm³ Biogas. Zukünftig soll die gesamte technisch möglich Leistung von 1,3 MWel in den Blockheizkraftwerken Welzin und Stolpe ausgeschöpft werden. Dies ist schon deshalb notwendig, um die Wärmeversorgung der Verbraucher zu gewährleisten. Dazu muss die Privilegierungsgrenze von 2,3 Mio Nm³ Biogas überschritten werden.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 16 ist es daher, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Erneuerbare Energie Welzin und Landwirtschaft“ den Betrieb einer Biogasanlage über die Privilegierungsgrenze hinaus zu ermöglichen.

Die für den Bau und Betrieb der Biogasanlage mit Fahrzeugunterstellhalle und Fahrsilo erforderlichen Genehmigungen liegen vor.

Mit der Festsetzung eines Sondergebietes in dem Bebauungsplan Nr. 16 sollen ausschließlich die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer erhöhten Biogasmenge geschaffen werden. Eine Erweiterung oder Vergrößerung des vorhandenen Anlagenbestandes ist dazu nicht erforderlich.

Im Teilbereich der östlich gelegenen Lagerflächen ist innerhalb des Geltungsbereiches ein weiterer Gärrestbehälter vorgesehen. Damit verringern sich die Verkehre über das gesamte hinweg gesehen. Dieser Behälter ist die einzige Änderung im Vergleich zum Stand 2014

2. Beschreibung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 „Erneuerbare Energie Welzin und Landwirtschaft“ umfasst die Flurstücke 37/3, 37/4, 37/5, 38, 43/2, 370/1 (teilw.), 374 (teilw.), 375 (teilw.), 376/1 (teilw.), 376/2 (teilw.), 377 (teilw.), 380 (teilw.), 381 (teilw.), 382/1, 382/2 (teilw.) und 390/1 (teilw.) der Flur 1 der Gemarkung Welzin.

Die Flächengröße beträgt ca. 7,5 ha.

Das Plangebiet liegt im Außenbereich der Ortslage Welzin am südöstlichen Ortsrand. Der Ortsteil Welzin ist überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Im Flächennutzungsplan sind die umgebenden Gebiete als Dorfgebiete bzw. Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt.

Angrenzend an die genannten Flächen liegen im Nordwesten Wohnhäuser und landwirtschaftliche Gebäude des Dorfes Welzin sowie im Süden/Südosten eine Hofanlage mit einer Käserei. Die restlichen angrenzenden Flächen sind landwirtschaftliche Ackerflächen (Abb.1).

Die Erschließung der Flurstücke erfolgt über unbefestigte landwirtschaftliche Fahrwege.



Abbildung 1: Luftfoto mit Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 16 (Quelle GeoPortal.MV)

3. Rechtliche Grundlagen und Verfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 wurde durch die Stadtvertretung der Stadt Usedom am 15.08.2013 beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 16 wird nach § 10 ff. BauGB aufgestellt.

3.1 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV)** in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG)** vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51 S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
- **Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPIG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V)** vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362)
- **Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467)
- **Landeswaldgesetz (LWaldG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- **Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V)** vom 20. April 2005
- **Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.98 (GVOBl. M-V S. 12, 247), geändert durch Gesetz vom 12.07.10 (GVOBl. M-V S. 383, 392)
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010 durch Art. 2 G vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254, 2255),

- **Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V)** vom 30. November 1992 (GVObI. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVObI. M-V S. 221, 228),
- **Hauptsatzung der Stadt Usedom** vom 07.11.2019

Die Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in ihrer letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes.

3.2 Erläuterungen zum Verfahren – Entwicklung der Anlagen

Die Biogasanlage am Ortsrand von Welzin ist seit 2007, die Fahrzeughalle seit 2011 in Betrieb. Am Standort Siloanlage ist ein Fahrsilo seit 2007 vorhanden, zwei weitere Silos und der Sickersaftbehälter wurden 2015 gebaut. Für den Bau und den Betrieb dieser Anlagen liegen die erforderlichen Genehmigungen vor. Für den Bau und den Betrieb der Biogasanlage liegt der Genehmigungsbescheid gem. § 4 BImSchG des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur vom 06.03.2007¹ vor. Ursprünglich war an dem Standort auch der Bau eines 6-Kammer-Fahrsilos geplant. Dieses Fahrsilo wurde jedoch dann am Standort Siloanlage errichtet.

2011 wurde neben der Biogasanlage eine Unterstellhalle für landwirtschaftliche Fahrzeuge errichtet.

Die für den Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG erforderlichen Nachweise lagen vor:

- Unterlagen zur Vorprüfung des Einzelfalls²
- Eingriffs-/Ausgleichplanung³
- Geruchsprognosegutachten⁴
- schalltechnische Untersuchung⁵

In der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG (gem. §3e; Anlage) wurde festgestellt, dass negative Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter nicht zu erwarten sind und die Errichtung und der Betrieb der Biogasanlage nicht UVP-pflichtig ist. Weiterhin bestand keine Erforderlichkeit für eine FFH-Vorprüfung.

Für den Bau der Biogasanlage wurden Flächenversiegelungen notwendig. Diese wurden durch Kompensationsmaßnahmen⁶ vollständig ausgeglichen. Ausgleichsmaßnahmen⁷ für den Bau der Unterstellhalle wurden ermittelt, sind jedoch noch nicht vollständig umgesetzt.

¹ Staatliches Amt für Umwelt und Natur Stralsund: Genehmigungsbescheid Nr.80.003/06/0104BAA2, Stralsund 06.03.2007

² Agrar & Umwelt Consulting GmbH Dummerstorf: Unterlagen zur Vorprüfung des Einzelfalls; Dezember 2005

³ Agrar & Umwelt Consulting GmbH Dummerstorf: Eingriffs-/Ausgleichplanung; Mai 2006

⁴ TÜV Nord Umweltschutz Rostock GmbH & Co. KG: Geruchsprognosegutachten für die geplante Biogasanlage in Welzin, 19.12.2005

⁵ TÜV Nord Umweltschutz Rostock GmbH & Co. KG: schalltechnische Untersuchung für eine Biogasanlage in Welzin, 23.12.2005

⁶ Agrar & Umwelt Consulting GmbH Dummerstorf: Eingriffs-/Ausgleichplanung; Mai 2006

⁷ Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Abteilung Regionale Entwicklungsplanung: Errichtung Unterstellhalle, Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung, Leezen, April 2011

Die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Usedom⁸ hatte die Festsetzung des Sondergebietes „Biogas“ auf den Flurstücken 38 sowie teilweise 37/2 (jetzt 37/5) zum Inhalt. IN diesem Zusammenhang wurde ein Umweltbericht⁹ für das Plangebiet Biogasanlage sowie eine Bewertung der Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet DE2050-404 Süd-Usedom¹⁰ erarbeitet.

Ca. 700 m entfernt von der Biogasanlage liegt die Siloanlage, in der die Inputstoffe gelagert werden. Das vorhanden 5-Kammer-Fahrsilo wird zurzeit erweitert um zwei weitere Silokammern und um eine Sickersaftbehälter. Die Baugenehmigung wurde 2013 erteilt. Zu den Bauantragunterlagen wurden eine Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung¹¹ und eine FFH-Vorprüfung vorgelegt. Mit der geplanten Baumaßnahme sind keine erheblichen Auswirkungen auf das SPA „Süd-Usedom“ zu erwarten. Der Ausgleich wird am Standort Siloanlage und als Gehölzpflanzung entlang des Fahrweges ausgeglichen.

Eine Erweiterung oder Vergrößerung der baulichen Anlagen ist mit dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 16 nur im östlichen Teilbereich vorgesehen. Mit der Festsetzung eines Sondergebietes in dem Bebauungsplan Nr. 16 sollen ausschließlich die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer erhöhten Kapazität geschaffen werden, die mit dem vorhandenen Anlagenbestand erreicht werden kann.

Für den Vorentwurf erfolgte die öffentliche Auslegung . Die Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden 2014/2015 beteiligt. Eine Überarbeitung des Entwurfs wurde 2015 erstellt. Seitdem ruhte das Verfahren.

Im Teilbereich der östlich gelegenen Lagerflächen ist innerhalb des Geltungsbereiches ein weiterer Gärrestbehälter vorgesehen. Damit verringern sich die Verkehre über das gesamte hinweg gesehen. Dieser Behälter ist die einzige Änderung im Vergleich zum Stand 2014

⁸ Stadt Usedom: 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes, Usedom Mai 2011

⁹ Berger, Jörn, Dipl.-Ing. :Umweltbericht 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes, Rostock 2011

¹⁰ Berger, Jörn, Dipl.-Ing. :Prüfung der Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet Usedom-Süd, Rostock 2011

¹¹ Beratende Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH: Eingriffs- Ausgleichsbilanz , Chemnitz 04/2013

4. Ableitung aus dem Flächennutzungsplan

Die Stadt Usedom verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan (2006) sowie über die rechtswirksame 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes (2012).

Der Planinhalt der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes beschränkte sich auf den heutigen Standort der Biogasanlage. Die vorgesehene Planung geht über die im Flächennutzungsplan festgesetzten Flächen hinaus und betrifft Flächen, die derzeit als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt sind. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

5. Übergeordnete Planungen

5.1 Regionales Raumentwicklungsprogramm

Gemäß den Darstellungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP)¹² liegt das Vorhaben in einem Tourismusentwicklungsraum und in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft und Naturschutz und Landschaftspflege.

Zu den Programmpunkten Ländliche Räume, Landwirtschaftsräume und Energie wird im RREP VP ausgeführt:

Die strukturschwachen ländlichen Räume sind durch ihre zentrenferne Lage und den schwachen Besatz mit Wirtschaftsbetrieben und Arbeitsplätzen gekennzeichnet. Sie weisen zu meist geringe Bevölkerungsdichten auf. Hier müssen vor allem die Strukturen stabilisiert und die vorhandenen Potenziale genutzt werden. Die Entwicklungsmöglichkeiten im touristischen und landwirtschaftlichen Bereich können neue Perspektiven für die Bevölkerung eröffnen.

Im Bereich der Landwirtschaft kann z. B. die höhere Veredlung der Produkte, die Biogasproduktion oder die Erzeugung von Rohstoffen für Treibstoffe neue Einkommensquellen erschließen. Die Nutzung nachwachsender Rohstoffe wird aus Gründen des Klimaschutzes, des Umweltschutzes und des Ressourcenschutzes weiter an Bedeutung gewinnen. Insbesondere wird eine Zunahme der Bedeutung nachwachsender Rohstoffe als Energieträger erwartet, z.B. die Erzeugung von Strom und Wärme in Biogasanlagen. Die günstigen Voraussetzungen in der Region, wie z. B. ausreichend großes Flächenpotenzial für den Anbau nachwachsender Rohstoffe, freie Gewerbeflächen und kurze Transportwege, sollen verstärkt genutzt werden. Es gilt, die Voraussetzungen und die Rahmenbedingungen für den Anbau und die Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen zu verbessern.

RREP VP hat aus diesen Gründen die Programmsätze 3.1.1 (Ländliche Räume), 3.1.4 (Landwirtschaftsräume) und 6.5 (Energie) formuliert.

Programmsatz 3.1.1. (6)

(6) Als wirtschaftliche Grundlagen für die strukturschwachen ländlichen Räume sollen zum Beispiel die Bereiche Tourismus, Gesundheitswirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Lebensmittelwirtschaft, nachwachsende Rohstoffe und erneuerbare Energien unterstützt werden.

Programmsatz 3.1.4. (4)

(4) Die stoffliche und energetische Nutzung von landwirtschaftlicher Biomasse als nachwachsendem Rohstoff sowie die landschaftspflegerischen Funktionen sollen durch Stärkung der betrieblichen und überbetrieblichen Voraussetzungen ausgebaut werden.

Programmsatz 6.5. (6)

(6) An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger bzw. die energetische Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen geschaffen werden.

5.2 Landesplanerische Stellungnahme

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern hat mit Schreiben vom 25.10.2013 / 15.09.2014 dem Vorhaben zugestimmt. Die beabsichtigte Entwicklung der

¹² Regionaler Planungsverband Vorpommern: Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern, Stand: August 2010

Biogasanlage Welzin entspricht den Programmsätzen und ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

5.3 Vernetzungs- und Entwicklungskonzeption für die Stadt Usedom und den Usedomer Winkel

Die Stadt Usedom hat im Jahr 2007 eine Vernetzungs- und Entwicklungskonzeption für die Stadt Usedom und den Usedomer Winkel¹³ beschlossen. Die hier aufgelisteten Projekte dienen vorrangig der Zielstellung Stärkung des Tourismus als wichtige Grundlage für die wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung und Verbesserung der Lebensbedingungen für die Stadt Usedom und das Umland. Aufbau und Betrieb der Biogasanlage sind in dieser Projektliste (Projekt L1 Wärmeversorgung mit Biogas) enthalten. In der Projektbeschreibung heißt es:

Durch die Verwendung nachwachsender Rohstoffe (Pflanzen) werden kleine Produktionskreisläufe aufgebaut, die einen wichtigen Beitrag zum Umwelt und Klimaschutz leisten und eine Unabhängigkeit von globalen Energieressourcen aufbauen. Die energieneutrale Wärmeerzeugung des Ortsteiles Welzin kann als Ansatz für einen Ausbau umweltfreundlicher Wirtschaft im gesamten Stadtgebiet genutzt werden. Eventuell lassen sich Kooperationen mit dem Modellvorhaben Regenerative Energien am Naturparkzentrum herstellen.

Diese umweltverträgliche Energieversorgung sollte als Imagefaktor für den Bereich genutzt und ausgebaut werden. Zu Wirkungsweise können z.B. Informationsveranstaltungen mit Besichtigung der Biogasanlage für die Bevölkerung und für Touristen durchgeführt werden, in denen auch Umweltzusammenhänge dargestellt werden. Hierzu könnte möglicherweise ein Erfahrungsaustausch mit dem Naturparkzentrum über das Modellvorhaben Regenerative Energien durchgeführt werden. Da die Biogasanlage mitten im Ort liegt, ist ein Sichtschutz durch einen Erdwall mit Strauchbepflanzung vorgesehen. Die Baukörper sollen außerdem eine Holzverkleidung erhalten.

Das Vorhaben steht damit in Übereinstimmung mit der in der Vernetzungs- und Entwicklungskonzeption genannten Zielstellung.

5.4 Energiepolitische Ziele

Die Zielsetzungen der Bundesrepublik sind in den letzten Jahren weiter verstärkt auf die Nutzung regenerativer Energien ausgerichtet worden.

¹³ Stadt Usedom: Vernetzungs- und Entwicklungskonzeption für die Stadt Usedom und den Usedomer Winkel, November 2007

6. Bestandssituation Plangebiet



Abbildung 2: Luftfoto Bestandssituation

Die Biogasanlage am Ortsrand von Welzin ist seit 2007 in Betrieb. Für den Bau und den Betrieb der Biogasanlage liegt der Genehmigungsbescheid gem. § 4 BImSchG des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur vom 06.03.2007 vor. An diesem Standort befinden sich:

- zwei Fermenter,
- ein Gärrestelager (Nachgärer),
- ein Technikgebäude mit dem Blockheizkraftwerk und Feststoffdosierer,
- ein Container mit Büro und Sozialräumen,
- eine Verdichterstation für die Leitung nach Stolpe,
- Nebenanlagen, wie z.B. Notfackel.

Als Eingangsstoffe (Input) werden ausschließlich pflanzliche Rohstoffe (Mais, Hirse, Gras, Rüben) verwendet. Die Lagerung bzw. Zwischenlagerung der Silage erfolgt am Standort Siloanlage.

Aus den Inputstoffen wird nach dem Prinzip der Trockenvergärung in den Fermentern Biogas erzeugt. Das im Biogasreaktor entstehende Biogas wird über eine erdverlegte Leitung dem Blockheizkraftwerk mit Gasmotor zur Erzeugung von Nutzenergie in Form von Strom und Wärme zugeleitet. Gleichzeitig entsteht ein Gärrest, der einen hochwertigen Wirtschaftsdünger darstellt. Der Strom wird in das Netz des örtlichen Versorgers eingespeist. Die Abwärme wird von den Abnehmern verwertet (z.B. das Hotel „Landhof Usedom“, das Schloss und die Remise in Stolpe, der Kindergarten Stolpe sowie Privatverbraucher).

Die Biogasanlage hat eine elektrische Leistung von 1,3 MW. Damit können die Blockheizkraftwerke am Standort Welzin (ca. 500 kW) und Stolpe (ca. 800 kW) betrieben werden. Die Biogasanlage kann jedoch derzeit nicht voll ausgelastet werden, da die Biogasproduktion mit der vorgeschriebenen Kapazitätsbegrenzung (gem. § 35 Abs. 1 Ziff. 6d BauGB) auf 2,3 Mio Nm³ Biogas/Jahr beschränkt ist.

Ursprünglich war an dem Standort auch der Bau eines Fahrsilos geplant. Dieses Fahrsilo wurde jedoch dann am Standort Siloanlage errichtet.

Durch die baulichen Anlagen der Biogasanlage wird eine Fläche von 1.737,4 m² versiegelt. Die unversiegelten Flächen sind unbefestigte Hofflächen, Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder landwirtschaftlich genutzte Flächen (z.Zt. Koppel oder Grasland).

2011 wurde neben der Biogasanlage eine **offene Unterstellhalle für landwirtschaftliche Maschinen** errichtet. Die Versiegelung beträgt 2.307 m². Auf dem Dach befinden sich Flachkollektoren für die Photovoltaikanlage.

Zu den benachbarten Wohngrundstücken und zur Dorfstraße sind die Biogasanlage und die Unterstellhalle mit einem Erdwall umgeben, der mit Sträuchern bepflanzt ist. Die Anpflanzungen sind Ausgleichsmaßnahmen gemäß der Eingriffs-/ Ausgleichbilanzierungen für die Biogasanlage und die Fahrzeughalle.

Der Erdwall mit Bepflanzung dient sowohl als Sichtschutz als auch der Einbindung der Anlage in das Ortsbild, ebenso wie die Verkleidung der drei Behälter (Fermenter und Gärrestbehälter) mit einer Holzschalung.

Die benachbarten Grundstücke sind im Flächennutzungsplan als Dorfgebiete festgesetzt und mit Wohnhäusern und landwirtschaftlichen Gebäuden bebaut. Negative Auswirkungen auf die Umgebung sind durch den Betrieb der Biogasanlage nicht aufgetreten. Bedenken hinsichtlich schädlicher Auswirkungen der auf die benachbarte Käseproduktion konnten ausgeräumt werden. Die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Emissionswerte ist Voraussetzung für die Betriebserlaubnis und wird regelmäßig kontrolliert.

Die Verkehrserschließung des Standortes Biogasanlage erfolgt über einen unbefestigten Fahrweg, der an die Kreisstraße K 45 anbindet. Von der Dorfstraße aus gibt es eine Feuerwehrezufahrt.

Das anfallende Abwasser aus dem Bürocontainer wird in einer Klärgrube auf dem Grundstück gesammelt und abgefahren. Stromversorgung (und -einspeisung) und Frischwasserversorgung erfolgen durch den Anschluss an das öffentliche Netz.

Die **Siloanlage** liegt ca. 700 m außerhalb der Ortslage auf freiem Feld an dem Fahrweg nach Stolpe. Hier lagern die Inputstoffe (z.B. Mais, Hirse, Gras, Rüben, Ganzpflanzensilage) für die Beschickung der Biogasanlage. Die Inputstoffe werden in nächster Umgebung durch die Schwestergesellschaft Landgut Welzin sowie benachbarte Agrarbetriebe auf den eigenen und gepachteten Flächen angebaut. Auf diesen Flächen erfolgt auch die Ausbringung der Gärreste als hochwertiger ökologischer Dünger.

Die Siloanlage besteht aus einem vorhandenen 6-Kammern-Fahrsilo Silo und zwei weiteren Silokammer, die derzeit im Bau sind, sowie einem Sickersaftbehälter. Die Gesamtlagerkapazität beträgt rd. 25.000 t. Diese Menge ist ausreichend, um die Biogasanlage bei Volllast ein komplettes Jahr zu versorgen. Es soll die Errichtung eines Gärrestbehälters dort zusätzlich ermöglicht werden. Damit ist der Vorteil verbunden, dass sich der Verkehr im Jahresverlauf verringert.

Die Rohstoffe werden aus der unmittelbaren Umgebung angeliefert und zum Silostandort in der Erntezeit gebracht. Die Gärrestmenge wird durch die DüngeVO begrenzt.

Der Ausbau der Zufahrtswege ist als Maßnahme nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Die Verkehrsflächen sind festgesetzt.

Es wird eine Fläche von ca. 4.400 m² für das vorhandene 6-Kammer-Fahrsilo und von 12.373 m² für die baulichen Anlagen gemäß Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung¹⁴ versiegelt.

Die unversiegelten Flächen sind unbefestigte Hofflächen, Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Anlieferung und Abtransport der Stoffe erfolgen über die unbefestigten Fahrwege mit Anbindung an die Kreisstraße K 45.

Ein Stromanschluss an die Elektroleitung im Fahrweg liegt vor. Das Niederschlagswasser wird in die anliegenden Gräben eingeleitet. Abwässer fallen als Sickersaft an und werden abgefahren und auf die umliegenden Felder ausgebracht.

Der Fahrweg innerhalb des Plangebietes verbindet die Orte Welzin und Stolpe, er wird auch von Fußgängern und Radfahrern genutzt.

¹⁴ Beratende Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH: Eingriffs- Ausgleichsbilanz , Chemnitz 04/2013

7. Inhalt des Bebauungsplanes

7.1 Festsetzungen zu Art und Maß der Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs 2 BauNVO festgesetzt – Sondergebiet Erneuerbare Energie.

Die Biogasanlage hat eine elektrische Leistung von 1,3 MW. Damit können die Blockheizkraftwerke am Standort Welzin (ca. 0,5 MW) und Stolpe (ca. 0.8 MW) betrieben werden. Um die volle Auslastung der beiden Blockheizkraftwerke zu erreichen, muss die Biogasproduktion entsprechend erhöht werden. Die zulässige Grenze für die Privilegierung im Außenbereich liegt bei einer Menge von 2,3 Mio Nm³ Biogas (BauGB § 35 Abs. 1 (6d)) und soll überschritten werden. Mit der vorhandenen Biogasanlage sollen zukünftig ca. 5,3 Mio Nm³ Biogas erzeugt werden.

Mit der Festsetzung des **sonstigen Sondergebietes „Erneuerbare Energie Welzin und Landwirtschaft“ SO EB** (Abkürzung) nach § 11 BauNVO werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der erhöhten Biogasmenge über die Privilegierungsgrenze von 2,3 Mio Nm³ Biogas hinaus geschaffen.

In dem Plangebiet liegen die Baugebiete SO EB 1 und SO EB 2.

Art der baulichen Nutzung im Baugebiet SO EB 1, Festsetzung:

Das sonstige Sondergebiet „Erneuerbare Energie Welzin und Landwirtschaft“ SO EB 1 dient gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO der Errichtung und dem Betrieb einer Biogasanlage einschließlich der hierzu notwendigen Nebenbauten und technischer Erschließung.

Zulässig sind insbesondere:

- Annahmegebäude,
- Blockheizkraftwerke,
- Fermenter,
- Nachgärer,
- abflusslose Sammelgruben,
- Lagerflächen,
- Gebäude und Anlagen zur Wärmeerzeugung, -lieferung und -nutzung, sowie zur Separation und Verarbeitung von Biogas,
- Sozial- und Verwaltungsgebäude,
- Unterstellhallen für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen.

Zulässig sind weiterhin baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie.

Innerhalb des ausgewiesenen Baufeldes erfolgt die Biogaserzeugung und -verwertung.

Maß der baulichen Nutzung im SO EB 1:

Eine Vergrößerung oder Erweiterung der genehmigten baulichen Anlagen ist nicht vorgesehen. Die Obergrenze der zulässigen Grundfläche im SO EB 1 wird daher gemäß dem bestehenden Versiegelungsgrad mit 4.044,4 m² festgesetzt.

Die festgesetzten Höhen der baulichen Anlagen sind mit ca. 15 m für die Behälter und für die Unterstellhalle entsprechend dem Bestand festgesetzt. In Bezug auf HN ergeben sich 17,00 m ü. HN. Die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen gelten nicht für technische Aufbauten, Schornsteine und Lüftungsrohre.

Art der baulichen Nutzung im SO EB 2:

Das sonstige Sondergebiet „Erneuerbare Energie Welzin und Landwirtschaft“ **SO EB 2** dient gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO den für den Betrieb einer Biogasanlage notwendigen baulichen Anlagen, Nebenbauten und technischer Erschließung. Zulässig sind insbesondere:

- Fahrsiloanlagen,
- Gärrestebehälter,
- Sickersaftbehälter,
- Lagerflächen.

Innerhalb des ausgewiesenen Baufeldes erfolgt die Lagerung der Inputstoffe (Mais, Hirse, Gras, Rüben).

Maß der baulichen Nutzung im SO EB 2:

Eine Vergrößerung oder Erweiterung der genehmigten baulichen Anlagen ist nicht vorgesehen. Die Obergrenze der zulässigen Grundfläche im SO EB 2 wird daher gemäß dem bestehenden Versiegelungsgrad mit 16.773 m² festgesetzt.

Die festgesetzten Höhen der baulichen Anlagen sind mit ca. 4 m für die Silos und ca. 12,00 m für den Sickersaftbehälter entsprechend dem Bestand festgesetzt. In Bezug auf HN ergeben sich 12,50 m ü. HN bzw. 18,00 m ü. HN. Die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen gelten nicht für technische Aufbauten, Schornsteine und Lüftungsrohre.

7.2 Flächen für die Regelung des Wasserabflusses

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und zum Teil in Randlage befinden sich Entwässerungsgräben. Diese Flächen sind als Flächen für die Regelung des Wasserabflusses festgesetzt.

7.3 Flächen für die Landwirtschaft

Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, die nicht als Baugebiete, Gräben oder als Flächen für die Grünordnung festgesetzt sind, sind Flächen für die Landwirtschaft. Diese Flächen dienen der landwirtschaftlichen Nutzung. Sie werden aktuell als Acker-, Wiesen- und Weideflächen genutzt.

Diese Flächen sind im Kontext des Bebauungsplanes in den Geltungsbereich aufgenommen worden.

7.4 Hochwasserschutz/ Küstenschutz

Die Festsetzungen nach §9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB sind auf Grund der Maßgaben der Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 22.09.2014 aufgenommen. Dort heißt es:

„Entsprechend der Richtlinie 2-5 "Bemessungshochwasserstand und Referenzhochwasserstand" des Regelwerkes Küstenschutz M-V beträgt das Bemessungshochwasser (BHW),

welches einen Ruhewasserspiegel darstellt und nicht den mit Hochwasser einhergehenden Seegang berücksichtigt, für das Stettiner Haff bei der Ortslage Welzin 2,10 m NHN.“

Für die bestehenden Gebäude und Anlagen des Sondergebietes SO EB 1 (Biogasanlage) liegt eine Genehmigung vor (Genehmigungsbescheid des Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Stralsund Nr.80.003/06/O104BAA2, Stralsund 06.03.2007). Die genannten Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind für den Bestand nachträglich nicht realisierbar. Bei baulichen Veränderungen des Gebäude- und Anlagenbestandes sind die Forderungen des StALU einzuhalten. Die geforderten Schutzmaßnahmen werden daher als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen:

Daraus folgt die Festsetzung:

Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

In dem SO EB 1 gilt für Gebäude ohne Wohnzweck und bauliche Nebenanlagen:

1. Die Standsicherheit ist gegenüber dem Bemessungshochwasser (BHW) von 2,10 m NHN (entspricht 1,95 m HN) zu gewährleisten.
2. Die Hochwassersicherheit gegenüber einem HW 100 (Wasserstand 1,45 m NHN, entspricht 1,30 m HN) ist zu gewährleisten. Geeignete Schutzmaßnahmen können z.B. eigene Schutzanlagen, Geländeerhöhung, Festlegung von Fußbodenoberkanten, Verschlusseinrichtungen in Gebäudeöffnungen oder wasserdichtes Mauerwerk sein.
3. Für die Lagerung wassergefährdender Stoffe (Treib- und Schmierstoffe, Anstrichmittel etc.) und elektrische Anlagen ist eine Sicherheit gegenüber dem BHW herzustellen. Weiterhin ist sicherzustellen, dass bei einem BHW keine wassergefährdenden Stoffe (z.B. Gärstoffe) aus der Anlage austreten können.

7.5 Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belasten sind

Die vorhandenen Verbindungswege zwischen der Biogasanlage und dem Silo sind gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger zu belasten. Da der Fahrweg auch eine Radwegeverbindung zwischen den Orten Stolpe und Welzin darstellt, ist weiterhin ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Radfahrer festgesetzt. Grundlage ist - §9 Abs 1 Nr 21 BauGB

7.6 Geschützte Biotope

Im Geltungsbereich befinden sich zwei nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope. Dabei handelt es sich um einen lückigen Heckenbestand aus Hainbuchen und Eschenahorn und ein Lesesteinhaufen.

7.7 Umweltbericht und Grünordnung

Entsprechend dem § 2a BauGB ist im Zuge von Bauleitplänen (u.a. Bebauungsplan) ein Umweltbericht¹⁵ zu erstellen und in die Begründung einzufügen. Ziel des Umweltberichtes ist, die Umweltbelange in den Planungsprozess zu integrieren und die Ergebnisse der Umweltprüfung zu dokumentieren. Der Umweltbericht mit seinen Anlagen bildet den Teil II der Begründung. Mit dem Umweltbericht wurde das Plangebiet in seinem Bestand erfasst und die Schutzgüter in ihrer Funktion für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bewertet. Dem Bestand wurden die zu erwartenden Auswirkungen durch den B-Plan Nr. 16 gegenübergestellt. Neben den natur- und artenschutzfachlichen Bewertungen wurden spezielle Fachgutachten zu Geruchs-, Luftschadstoff- und Lärmemissionen herangezogen. Im Ergebnis wird festgestellt, dass Eingriffe in den Naturhaushalt, Auswirkungen auf Schutzgebiete und Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG nicht vorliegen. Somit sind nachhaltige oder erhebliche Auswirkungen auf die genannten und beschriebenen

Schutzgüter (Mensch, Flora und Fauna, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft / Landschaftsbild und Schutzgebiete) nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Mit Umsetzung aller im Grünordnungsplan und im Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen bleiben durch den Bebauungsplan „Erneuerbare Energie Welzin und Landwirtschaft“ keine Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurück.

7.7.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen früherer Planungen

In der früheren Planungsphase der Anlage wurden bereits Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt. Die nachfolgend stehenden Maßnahmen sind bei der Standortwahl bzw. bei der technischen Ausführung berücksichtigt und eingearbeitet worden:

- Eine Reduzierung der Flächenversiegelung erfolgte durch die Wahl kleinstmöglicher Bauweise der notwendigen Gebäudekörper sowie der Wegeverbindungen auf und zum Anlagengelände.
- Die eingebaute Technik entspricht dem Stand der Technik.
- Weiterhin wurden verfahrenstechnische und betriebsorganisatorische Maßnahmen berücksichtigt, die die Emissionen/Immissionen mindern werden:
- Emissionsmindernde Maßnahmen erfolgten durch die gasdichte Planabdeckung des Gärrestbehälters und Fermenters.
- Der anlagenbezogene Fahrzeugverkehr inklusive aller geräuschrelevanter bzw. intensiver produktionstechnischer Abläufe erfolgt ausschließlich tagsüber und werktags.
- Schwingungsisierte Aufstellung des BHKW Containers und schallisolierte Ausführung des BHKW Containers.
- Einsatz lärmgedämpfter Maschinen sowie Vorkehrung zur Staubminderung.

Der frühere unvermeidbare Eingriff ist teilweise durch die Anpflanzung von mehreren Hecken mit Überhältern vollzogen wurden. Der Blick auf die Anlage ist durch die Grünzäsur perspektivisch nur noch eingeschränkt möglich. Der Auftraggeber hat durch die Wahl des Biogasanlagenherstellers und seinen eigenen Vorstellungen der gesamten Anlagenkonzeption eine sich gut einpassende Biogasanlage umgesetzt. Die Unterstellhalle ist in das Gesamtbild sinnvoll integriert worden. Zu der nächstgelegenen Wohnbebauung, der

¹⁵ Ingenieurbüro Berger und Colosser GmbH & Co.KG: Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan Rostock, Juni 2014, überarbeitet 21. Mai 2015

„Inselkäserei“, wurde ein ca. 3 m hoher Wall errichtet, der zum einen die Sicht auf die Biogasanlage versperrt und zum anderen lärm mindernd wirkt. Bei der Standortbesichtigung wurde ein starker Bewuchs dieser Aufschüttung festgestellt werden.

Zukünftig soll der Sickersaftbehälter am Außensilo als Gärrestendlager genutzt werden. In diesem Fall wird der Behälter mit einer gasdichten Folienabdeckung versehen, was die Emissionen an Geruch und Ammoniak verhindert.

7.7.2 Grünordnerische Festsetzungen

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16 ist keine Vergrößerung oder Erweiterung der genehmigten baulichen Anlagen vorgesehen. Die Analyse von Bestand und Planungszielen des B-Plans Nr. 16 führt daher zu keinen Eingriffen in den Naturhaushalt gemäß § 14 BNatSchG.

Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung M-V wurden bereits in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung der jeweiligen Anlagen- und Baugenehmigungen zur Biogasanlage und der Siloerweiterung ermittelt und ausführlich beschrieben.

Als grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden daher die Flächenfestsetzungen aus den vorliegenden Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung übernommen und durch Erhaltungsmaßnahmen gesichert. Das betrifft die in der Planzeichnung gekennzeichneten Maßnahmeflächen 2 und 3.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b :

Maßnahmefläche 1

Erhalt der wegebegleitenden Baumhecke, Flur 1/Flurstück 374

Erhaltung der baumüberstandenen Hecke in ihrer aktuellen Ausprägung als landschaftsbildprägende, lineare und das Gelände deutlich überragenden Struktur. Die Hecke ist durch Gehölzpflege (Rückschnitt, Totholz ist zu entfernen) bzw. frühzeitiges Nachpflanzen abgängiger Bäume zu sichern. Der Kronenunterstand ist in einer Breite von 3 m vor Bearbeitung zu schützen und zu sichern.

Die Pflege und der Erhalt der Maßnahmefläche ist nach den Vorgaben des § 20 NatSchAG MV umzusetzen. Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Maßnahmefläche 2

Erhalt der linearen Anpflanzungen und Einzelbäume, Flur 1/Flurstück 37/5, 37/4, 37/3, 43/2, 38, 390/1

Die angepflanzten Hecken und Gehölze sind durch Gehölzpflege (Rückschnitt, Totholz ist zu entfernen) bzw. frühzeitiges Nachpflanzen abgängiger Gehölze zu sichern.

Maßnahmefläche 3

Die Kompensationsmaßnahme am Standort Siloanlage (SO EB 2) ist noch nicht abgeschlossen. Hier gilt folgende Festsetzung:

Anpflanzung einer mehrreihigen Hecke mit Überhaltern und Säumen Flur 1/Flurstück 382/2

Die Heckenpflanzung erfolgt mit einem je 4 m breiten Saumstreifen zu beiden Seiten in drei Reihen mit 1,5 m Abstand. Die Pflanzung der Sträucher erfolgt in Gruppen von 3-5 Stück mit einem Abstand von 1,5 m.

Die Pflanzung erfolgt abgestuft mit Heister, Sträuchern und Bäumen, zur Mitte der Hecke hin ansteigend. Das Verhältnis Baum zu Strauch beträgt dabei 10 %.

Pflanzliste

In der folgenden Pflanzliste sind die in Frage kommenden einheimischen Gehölzarten dargestellt. Davon sind mindestens 2 verschiedene Baumarten bzw. Überhälter, 3 verschiedene Arten als Heister sowie 5 unterschiedliche Straucharten zu pflanzen.

Hochstämme:

- Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Birke (*Betula pendula*)
- Winterlinde (*Tilia cordata*)
- Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
- Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)

Bäume als Heister:

- Holzapfel (*Malus sylvestris*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Mehlsbeere (*Sorbus aria*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Felsenbirne (*Pyrus pyraeaster*)
- Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

Sträucher:

- Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
- Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Wein-Rose (*Rosa rubiginosa*)
- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Schneebeere (*Symphoricarpos rivularis*)
- Gemeine Haselnuss (*Corylus avellana*)
- Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
- Kornelkirsche (*Cornus mas*)
- Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Grau-Weide (*Salix cinerea*)
- Ohr-Weide (*Salix aurita*)

- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

Folgende Qualitätsansprüche sollen bei den Pflanzen erfüllt werden:

- Sträucher: verpflanzt, >80/100 cm, mit mindestens 3 Trieben;
- Heister: 2x verpflanzt, mindestens 150/175 cm;
- Bäume Bereich Biogasanlage (Flurstücke 37/3, 37/4, 37/5, 38, 43/2, 390/1 (teilw.)): als Hochstamm mit Ballen, 16-18 cm Stammumfang
- Bäume Bereich Siloanlage (Flurstücke 382/ 1, 382/2 (teilw.)): als Hochstamm mit Ballen, 12-14 cm Stammumfang
- Bäume sonstige Flurstücke (370 (teilw.), 374 (teilw.), 375 (teilw.), 376/1 (teilw.), 376/2 (teilw.), 377 (teilw.), 380 (teilw.), 381 (teilw.)): als Hochstamm mit Ballen, 14-16 cm Stammumfang

Festsetzung:

Maßnahmen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (§9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die mit Anpflanz- und Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen derselben Art und Qualität (entsprechend Artenliste) zu ersetzen.

Ökokonto und externe Kompensationsmaßnahmen

Den noch offenen Kompensationsdefiziten aus früheren Planungen der Biogas- und Siloanlage innerhalb des Geltungsbereichs werden Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 369, 370, 371 sowie dem Ökokonto in Gummlin zugeordnet. Die Flächengröße der zugeordneten Ausgleichsflächen beträgt insgesamt 5.000 m², diese Fläche wird zu 100% als Ausgleichsfläche angerechnet. Entwicklungsziele für diese Flächen sind das Anpflanzen einer mehrreihigen Hecke mit Überhältern und Säumen.

Die externen Kompensationsmaßnahmen werden mittels einer Kompensationsvereinbarung zwischen der Naturschutzbehörde, der Stadt, dem Flächeneigentümer und dem Vorhabenträger vertraglich gesichert.

In den bisher erfolgten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzrecht und Baurecht wurden die Belange der Naturschutzbehörde entsprechend der Eingriffsregelung geprüft.

Für einen Teil der dort festgeschriebenen Kompensationsmaßnahmen wurde ein geänderter Standort bzw. die Ablösung der Kompensationsflächenäquivalente aus einem Ökokonto vorgesehen. Es war in dieser Planung (2014) zunächst folgende Festsetzung (als Zuordnungsfestsetzung) für externe Ausgleichsflächen enthalten.

Die Abbuchung aus dem Ökokonto „Am Kargberg“ in Gummlin (Naturraum Ostseeküstenland) wurde grundsätzlich bestätigt. Die Abbuchung der Kompensationsflächenäquivalente ist erfolgt. Die Festsetzung ist nicht mehr enthalten.

7.8 Artenschutzrechtliche Festsetzungen

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf Arten wurde ein Artenschutzfachbeitrag (Umweltbericht, Teil II der Begründung) erstellt, der insbesondere:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie),
- die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und falls diese erfüllt sein sollten die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 bzw. einer Befreiung nach § 67 BNatSchG

prüft.

Für keine der überprüften Arten aus den relevanten Artgruppen werden bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötungs-, Schädigungs- oder Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 3 BNatSchG ausgelöst. Es verbleiben keine Verletzungen von Zugriffsverboten, die eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder die Festlegung arterhaltender Maßnahmen (AFCS) zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einzelner Arten erfordern. Für die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange sind in der Planzeichnung folgende Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes festgesetzt (siehe Punkt 7.6.2):

Maßnahme 1: Erhalt der bestehenden Heckenpflanzungen auf Flurstück 374

Maßnahme 2: Erhalt der bisher durchgeführten Kompensationsmaßnahmen auf den Flurstücken 37/5, 37/3, 38 als potenzieller Lebensraum für die Fauna

7.9 Hinweise/ nachrichtliche Übernahmen

7.9.1 Umgebungsschutz von Baudenkmalen

Als Hinweis wird aus der Stellungnahme vom Landesamt für Kultur und Denkmalpflege MV vom 21.10.2014 aufgenommen:

„Alle Veränderungen an einem Denkmal und in seiner Umgebung bedürfen gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V der Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V durch die zuständige Behörde.“

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich Einzeldenkmale. Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ergeben sich keine hochbaulichen Veränderungen im Plangebiet.

7.9.2 Bodendenkmale

Innerhalb des Gebietes SO EB 1 befindet sich die archäologische Fundstätte Welzin Fundplatz Nr. 13. Diese ist gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 DSchG M-V als geschütztes Bodendenkmal in der Planzeichnung gekennzeichnet. Die weiteren Fundstätten Nr. 19 und 22 tangieren minimal den Geltungsbereich im Bereich der Siloanlage.

Aus archäologischer Sicht ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit der Entdeckung weiterer Fundstätten zu rechnen. Daher werden Hinweise zur Sicherung von Bodendenkmalen in den Plan aufgenommen. Erdarbeiten in dem gekennzeichneten Bereich bedürfen gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Soweit eine andere Genehmigung für das Vorhaben gesetzlich vorgeschrieben ist, ersetzt diese Genehmigung gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V die denkmalrechtliche Genehmigung. In diesem Fall hat die Genehmigungsbehörde die Belange des Denkmalschutzes entsprechend dem DSchG M-V zu berücksichtigen und darf die Genehmigung nur im Einvernehmen mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erteilen.

Als Hinweis wird aufgenommen:

Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes M-V (DSchG M-V v. 6.1.1998, GVOBl. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeuge, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

8. Erschließung

8.1 Verkehr

Die Verkehrsanbindung der Biogasanlage und der Siloanlage an die Kreisstraße K 45 erfolgt über die vorhandenen Fahrwege. Die Fahrwege dienten auch in der Vergangenheit in erster Linie dem landwirtschaftlichen Verkehr. Sie sind gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger zu belasten. Da der Fahrweg auch eine Radwegeverbindung zwischen den Orten Stolpe und Welzin darstellt, ist weiterhin ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Radfahrer festgesetzt.

8.2 Medien

Strom- und Frischwasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung werden wie bisher durch den Anschluss an das öffentliche Netz bzw. bei der Abwasserentsorgung durch Abtransport gesichert. Aus der geplanten Erhöhung der Biogasproduktion ergibt sich kein höherer Ver- oder Entsorgungsbedarf.

Für die Bebauung der Ortslage Welzin gibt es keine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage.

9. Brandschutz

Für die Biogasanlage liegen ein Brandschutzkonzept, ein Feuerwehrplan sowie eine Brandschutzordnung vor. Die Löschwasserversorgung erfolgt über einen eigenen Hydranten auf dem Flurstück 390/1. Von der Dorfstraße aus gibt es eine weitere Feuerwehrezufahrt, die freigehalten werden muss.

In der Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr vom 19.11.2014 heißt es:

„Durch den vorhandenen Löschbrunnen, welcher regelmäßig überprüft wird, ist auch die geforderte Menge Löschwasser vorhanden. Die Zufahrt zum Gelände ist für die Löschfahrzeuge gesichert.“

Im Jahr 2006 wurde mit der Genehmigung gemäß § 4 BlmSchG zur Errichtung und den Betrieb der Biogasanlage Welzin durch das StALU die Notfallplanung im Zusammenhang mit der Feuerwehreinsatzplanung erarbeitet.

10. Schutzgebiete

10.1 EU-Vogelschutzgebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im SPA-Gebiet „Süd-Usedom (EU Nr. DE 2015-404). Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Vogelschutzgebiet wurden in dem Umweltbericht (Teil II der Begründung) geprüft. Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des europäischen Vogelschutzgebietes.

10.2 FFH-Gebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht in einem FFH-Gebiet. In ca. 560 m südlicher Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet „Peeneunterlauf, Peenestrom Achterwasser und Kleines Haff“ (DE 2049-302). Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das FFH-Gebiet wurden in dem Umweltbericht (Teil II der Begründung) geprüft. Es ergeben sich keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für den Schutzzweck oder den Erhaltungszielen maßgeblichen Bestandteilen.

10.3 Landschaftsschutzgebiet

Teile des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (die Siloanlage und der Fahrweg) liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Insel Usedom mit Festlandsgürtel“.

Die Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot liegt mit Datum vom 03.06.2015 vor.

10.4 Trinkwasserschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt außerhalb der Trinkwasserschutzzone des Trinkwasserschutzgebietes Wasserwerk Usedom.

11. Immissionsschutz

Die schalltechnische Untersuchung wurde überarbeitet (07.01.2015). In der Zusammenfassung wird dort formuliert:

„Aufgrund der geplanten Betriebsabläufe und den Entfernungen zu den Immissionsorten werden die Anforderungen der TA Lärm hinsichtlich kurzzeitiger Geräuschspitzen sowie an den anlagenbezogenen Verkehr im öffentlichen Verkehrsraum eingehalten. Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen aus Sicht des Schallschutzes, die an den Betrieb der Biogasanlage in Welzin zu stellen sind, erfüllt werden.“

Das Gutachten wird eine Anlage zur Begründung.

Das StALU teilt in seiner Stellungnahme vom 30.07.2015 mit:

„Die Prüfung der Geruchs- und Geräuschemissionen (Berger & Collosser 2015, TÜV Nord 2015) ergab, dass mit der geplanten Änderung die in der Genehmigung Nr. 80.003.00/06/0104BAA2 vom 06.03.2007 sowie die in der Änderungsanzeige gem. §§ 15, 17 BImSchG vom 12.08.2013 festgehaltenen Immissionsanteile für Geruch und Schall eingehalten werden können.“

„Mein Amt, als zuständige Genehmigungsbehörde für die nach BImSchG zu genehmigende Anlage, folgt den Ergebnissen der durchgeführten Untersuchungen und den Einschätzungen der beteiligten Gutachter.“

In der Ammoniakprognose wurde auf die Ammoniakemission des Biogasanlagenstandortes eingegangen und die Immissionen des gesamten Standortes (BGA, Silofläche) bewertet (Ingenieurbüro Berger & Collosser GmbH & Co. KG: Emissions- und Immissionsprognose Ammoniak und Stickstoff, 30. Juni 2014, ergänzt 27.04.2015).

12. Sicherheitstechnische Aspekte

Eine Sicherheitstechnische Stellungnahme wurde erarbeitet (2015). Dazu teilt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 30.07.2015 mit:

„Die vorgelegte sicherheitstechnische Stellungnahme sowie das Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Abständen (ISC 2015) haben aufgezeigt, dass der geplanten Erhöhung der Biogasproduktion von 2,3 Mio. Nm³/a auf 5,3 Mio. Nm³/a 3 bei gleichbleibender Anlagenkonstellation (insbesondere der Biogasspeichermenge) der Biogasanlage Welzin keine sicherheitstechnischen Bedenken entgegenstehen.

Weiterhin wurde nachgewiesen, dass unter Wahrung eines Achtungsabstand von 40 m Beeinträchtigung für Schutzobjekte vernünftigerweise ausgeschlossen werden können. Die vorhandenen Abstände von der Biogasanlage zur Nachbarschaft sind somit ausreichend. Die Aufnahme einer entsprechenden Auflage in die Bestimmung des Bebauungsplanes wird empfohlen.“

Durch die Festsetzung der Baugrenze ist verbindlich festgelegt, dass der 40 m Abstand zu angrenzender schützenswerter Bebauung nicht unterschritten wird. Die Baugrenze südlich der Fermenter und Gärrestbehälter wird so begradigt, dass auch zu der angrenzenden Käserei der 40 m - Abstand durch die Baugrenze verbindlich eingehalten wird.

13. Gewässer 2. Ordnung

Die beiden Gewässer 2. Ordnung 8/022 und 9/013 durchschneiden das Plangebiet und haben Vorflut zum landwirtschaftlichen Schöpfwerk Welzin. Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Gewässer 2. Ordnung sind einzuhalten. Die Unterhaltungstrassen für die Gewässerunterhaltung sind sicherzustellen.

14. Sonstige Hinweise

14.1 Kampfmittelbelastung

Die untere Katastrophenschutzbehörde teilt in ihrer Stellungnahme vom 27.07.2015 mit:

„Gegenwärtig ist keine Gefährdung durch eine Kampfmittelbelastung im Vorhabengebiet des F- und B-Planes bekannt. Zukünftige Vorhabenträger sind darauf hin zu weisen, dass sollten im Verlauf der Umsetzung des F- bzw. B-Planes oder von Baugenehmigungsverfahren trotz gegenwärtiger nicht Feststellung wider erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.“

14.2 Katastrophenschutz

Die untere Katastrophenschutzbehörde teilt in ihrer Stellungnahme vom 27.07.2015 mit:

„In der Kreisgefährdungsanalyse, hier: Sturmflut/ -hochwasser, wurden die Erkenntnisse aus der Studie zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie aufgenommen. Durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern wurden die Ergebnisse, Informationen und Darstellungen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit Hochwassergefahren- und -risikokarte, potentielle Überflutungsflächen und Risikogebiete an die zu beteiligenden Behörden und Dritte übersandt. Soweit nicht bereits bei der Planung berücksichtigt, wird vorsorglich auf die Risikokarte unter <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php?nutzer=p3HWRMRL> hingewiesen. Teile der Ortslage Welzin und Biogasanlage sind als potentieller Überflutungsraum „HQextrem“ ausgewiesen.“

15. Verwendete Planunterlagen

Agrar & Umwelt Consulting GmbH Dummerstorf: Biogasanlage Welzin, Unterlagen zur Vorprüfung des Einzelfalls; Dezember 2005

Agrar & Umwelt Consulting GmbH Dummerstorf: Biogasanlage Welzin, Eingriffs/Ausgleichsplanung; Mai 2006

Beratende Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH: Siloanlage, Eingriffs- Ausgleichsbilanz , Chemnitz 04/2013

Berger, Jörn, Dipl.-Ing. :Umweltbericht 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes, Rostock 2011

Berger, Jörn, Dipl.-Ing. :Prüfung der Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet Usedom-Süd, Rostock 2011

Ingenieurbüro Berger & Colosser GmbH & Co. KG: Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 16, Rostock, Juni 2014, überarbeitet 21. Mai 2015

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Abteilung Regionale Entwicklungsplanung: Errichtung Unterstellhalle, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Leezen, April 2011

Regionaler Planungsverband Vorpommern: Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern, Stand: August 2010

Staatliches Amt für Umwelt und Natur Stralsund: Genehmigungsbescheid Nr.80.003/06/0104BAA2, Stralsund 06.03.2007

Stadt Usedom: Vernetzungs- und Entwicklungskonzeption für die Stadt Usedom und den Usedomer Winkel, November 2007

Stadt Usedom (2006): Flächennutzungsplan Stadt Usedom: 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes, Usedom Mai 2011

TÜV Nord Umweltschutz Rostock GmbH & Co. KG: Geruchsprognosegutachten für die geplante Biogasanlage in Welzin, 19.12.2005

TÜV Nord Umweltschutz Rostock GmbH & Co. KG: schalltechnische Untersuchung für eine Biogasanlage in Welzin, 23.12.2005

Teil II Umweltbericht
